

Synopse

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Reglement 2003	Reglement 2021
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
	<p>§ 2 Konzessionsabgaben</p> <p>¹Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil kann für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zur Verteilung leitungsgebundener Energie, von der Konzessionärin eine Konzessionsabgabe erheben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Menge der an die Endverbraucher im Gemeindegebiet ausgespiessenen Energie. Sie beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für elektrische Energie: 0,2 Rappen bis 0,6 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)b) Für Gas: maximal 0,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) <p>²Die Konzessionärin verrechnet die Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens den Endverbrauchern auf Basis der an sie ausgespiessenen Energie (Verbrauch in kWh je</p>

	<p>Endverbraucher) weiter und erhebt diese von den Endverbrauchern.</p> <p>³Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgaben innerhalb des vorgegebenen Rahmens jährlich fest.</p>
	<p>§ 3 Finanzierung der Strassen</p> <p>¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.</p> <p>²Die Erschliessungsbeiträge dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen und -abschnitte sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p>
<p>§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen</p> <p>¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen der Versorgung mit Wasser, elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <p>a) Erschliessungsbeiträge b) Anschlussgebühren c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</p> <p>²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p>	<p>§ 4 Finanzierung der Erschliessungsanlagen</p> <p>¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <p>a) Erschliessungsbeiträge b) Anschlussgebühren c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr</p> <p>²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p>

<p>³Die Höhe der Gebühren und Beiträge, sowie deren Änderungen werden via Budget an der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Gebührenkompetenz wird durch das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztgebung) geregelt.</p>	<p>³Die Höhe der Gebühren und Beiträge, sowie deren Änderungen werden via Budget an der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Gebührenkompetenz wird durch das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztgebung) geregelt.</p>
<p>§ 3 Mehrwertsteuer / Gebührenanpassungen</p> <p>¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistung zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben verrechnet. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. mit Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p>²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002-110.0 (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert</p>	<p>§ 5 Mehrwertsteuer / Gebührenanpassung</p> <p>¹Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistung zu- erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben verrechnet. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. mit Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p>²Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.</p>
<p>§ 4 Verjährung</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 6 Verjährung</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
<p>§ 5 Zahlungspflichtige</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>	<p>§ 7 Zahlungspflichtige</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>

	<p>²Soweit nicht abweichend geregelt, entsteht die Zahlungspflicht mit der Beanspruchung der Erschliessungsanlage.</p>
<p>§ 6 Verzug, Rückerstattung</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>	<p>§ 8 Verzug, Rückerstattung</p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<p>§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>	<p>§ 9 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
<p>§ 8 Dienstleistungsauslagerung</p> <p>Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.</p>	<p>§ 10 Dienstleistungsauslagerung</p> <p>Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.</p>

<p>§ 9 Kosten für Gutachten</p> <p>Die Kosten für Gutachten, spezielle Bauaufsichten, Messungen, Kontrollen usw., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Hunzenschwil vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.</p>	<p>§ 11 Kosten für Gutachten</p> <p>Die Kosten für Gutachten, spezielle Bauaufsichten, Messungen, Kontrollen usw., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Hunzenschwil vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.</p>
<p>§ 10 Eidgenössische und kantonale Gebühren</p> <p>Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Beiträge und Gebühren werden von der Gemeinde Hunzenschwil zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen usw., erhoben.</p>	<p>§ 12 Eidgenössische und kantonale Gebühren</p> <p>Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Beiträge und Gebühren werden von der Gemeinde Hunzenschwil zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen usw., erhoben.</p>
<p>B. Erschliessungsbeiträge</p>	<p>B. Erschliessungsbeiträge</p>
<p>§ 11 Kosten</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten d) die Kosten der Vermessung und der Vermarkung e) die Finanzierungskosten f) die Grundbuch- und Notariatskosten g) Kostenanteil Aufwand Gemeinde 	<p>§ 13 Kosten</p> <p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes i) die Finanzierungskosten j) die Verwaltungskosten

<p>§ 12 Beitragsplan</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung. 	<p>§ 14 Beitragsplan</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten b) den Kostenanteil des Gemeinwesens c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan) d) die Grundsätze der Verlegung e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge g) eine Rechtsmittelbelehrung
<p>§ 13 Anlagen mit Mischfunktion</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>	<p>§ 15 Anlagen mit Mischfunktion</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
<p>§ 14 Auflage und Mitteilung</p> <p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>	<p>§ 16 Auflage und Mitteilung</p> <p>¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Zahlungspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).</p>

<p>§ 15 Vollstreckung</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>	<p>§ 17 Vollstreckung</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
<p>§ 16 Bauabrechnung</p> <p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>	<p>§ 18 Bauabrechnung</p> <p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
<p>§ 17 Zahlungspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>	<p>§ 19 Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
<p>§ 18 Fälligkeit</p> <p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>	<p>§ 20 Fälligkeit</p> <p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

	C. Strassen
	I. Erschliessungsbeiträge
<p>§ 16 (Reglement über die Finanzierung von Strassen)</p> <p><i>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.</i></p>	<p>§ 21</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.</p>
C. Elektrische Energie	D. Elektrizität
I. Erschliessungsbeiträge	I. Erschliessungsbeiträge
<p>§ 19 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderungen von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50% der Baukosten, für jene der Feinerschliessung 70%.</p>	<p>§ 22 Bemessung</p> <p>¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung.</p> <p>²Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen mindestens 50 % der Baukosten, für jene der Feinerschliessung 70 %. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der installierten Leistung.</p>

	<p>§ 23 Änderung bestehender Anschlüsse</p> <p>Anschlussverstärkungen ziehen Kostenfolgen nach sich. Diese entsprechen der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.</p>
	<p>§ 24 Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.</p>
II. Anschlussgebühren	II. Anschlussgebühren
<p>§ 20 Bemessung</p> <p>Die Anschlussgebühren sind in der Tarifordnung zum Reglement über elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz geregelt.</p>	<p>§ 25 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten für den Anschluss an das Verteilnetz.</p>
	<p>§ 26 Änderung bestehender Anschlüsse</p> <p>Sämtliche Kosten für Änderungen am Anschluss, die die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassen, sind von diesen zu tragen.</p>
	<p>§ 27 Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.</p>

	III. Vollzug
	<p>§ 28 Festlegung und Erhebung</p> <p>Die Verteilnetzbetreiber legen die konkrete Höhe der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nach Massgabe dieses Reglements in geeigneter Form fest. Sie sind zur selbständigen Erhebung der Gebühren und Abgaben nach diesem Reglement ermächtigt. Soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie Verfügungskompetenz.</p>
D. Wasserversorgung	E. Wasserversorgung
I. Erschliessungsbeiträge	I. Erschliessungsbeiträge
<p>§ 21 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderungen von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50% der Baukosten, für jene der Feinerschliessung 70%.</p>	<p>§ 29 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.</p>

II. Anschlussgebühren	II. Anschlussgebühren
<p>§ 22 Bemessung</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, berechnet nach den Leistungswerten der Wasseranschlusszähler. Die zu entrichtenden Beiträge sind im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entfällt eine zusätzliche Anschlussgebühr, sofern der Anschlusswert unverändert bleibt. Hat die Um-, An- und Erweiterungsbaute einen grösseren Anschlusswert zur Folge, so ist die Differenz auf die bereits geleistete Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Diese Bestimmung gilt auch bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes.</p> <p>⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt bemessen. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.</p>	<p>§ 30 Bemessung</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, berechnet nach der anrechenbaren Geschossfläche aGF. Die zu entrichtenden Beiträge sind im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Die anrechenbare Geschossfläche aGF ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.</p> <p>³Nicht angerechnet werden alle nicht dem Wohnen und dem Gewerbe dienenden oder hierfür nicht verwendbaren Flächen, wie Keller-, Estrich-, Wasch- und Trockenräume, technische Räume, Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen.</p> <p>⁴Die Gesamtgeschossfläche GGF ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.</p> <p>⁵Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der aGF, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Verringerung der aGF wird keine Rückerstattung fällig.</p> <p>⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für</p>

	<p>die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁷Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der aGF für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühr für Ökonomiegebäude entspricht der Höhe der Anschlussgebühren industriell genutzter Lagerflächen gemäss § 30 Abs. 1.</p> <p>⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt bemessen. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.</p> <p>⁹In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.
<p>§ 23 Zahlungspflicht</p> <p>¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 30 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p> <p>²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.</p>	<p>§ 31 Zahlungspflicht</p> <p>¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 30 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p> <p>²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.</p>

<p>§ 24 Erhebung</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 32 Erhebung</p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 25 Sicherstellung</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>	<p>§ 33 Sicherstellung</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
<p>III. Benützungsgebühren (Wasserzins)</p>	<p>III. Benützungsgebühren (Wasserzins)</p>
<p>§ 26 Benützungsgebühren</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf der Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>	<p>§ 34 Benützungsgebühren</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>

<p>⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung einen Betrag in der Höhe von max. 20% der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.</p>	<p>⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung einen Betrag in der Höhe von max. 20% der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.</p>
<p>§ 27 Bemessung</p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.</p>	<p>§ 35 Bemessung</p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.</p>
<p>§ 28 Grundgebühr</p> <p>¹Die Grundgebühr der Wasserabgabe bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; pro m³-Zählergrösse. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Die Mietgebühr des von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzählers ist in der Grundgebühr eingeschlossen. Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen so wird die Grundgebühr für jede Messstelle separat verrechnet.</p>	<p>§ 36 Grundgebühr</p> <p>¹Die Grundgebühr der Wasserabgabe bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; pro m³-Zählergrösse. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Die Mietgebühr des von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzählers ist in der Grundgebühr eingeschlossen. Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen so wird die Grundgebühr für jede Messstelle separat verrechnet.</p> <p>³In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.</p>
<p>§ 29 Verbrauchsgebühr</p> <p>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis wird im Gebührenanhang per m³ festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>	<p>§ 37 Verbrauchsgebühr</p> <p>Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis wird im Gebührenanhang per m³ festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>

§ 30 Sonderfälle

¹Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab einem Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu entrichten.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

³Für spezielle Messeinrichtungen wird eine Miete von 20 % pro Jahr verlangt. Montage und Demontage der Einrichtung gehen zu Lasten des Benützers.

§ 38 Sonderfälle

¹Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab einem Hydranten, ist noch eine Kontrollgebühr zu entrichten.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 39 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Die Wasserversorgung kann Rechnungsstellungen in kürzeren oder längeren Perioden anordnen.

²Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontozahlungen) im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezuges zu stellen. Die Wasserversorgung kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserbezüge solidarisch. Die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers werden nach der Bezugsdauer berechnet.

	<p>§ 40 Verstösse, Bussen</p> <p>¹Entnahme von nicht bewilligten Wasserbezügen für Bauwasser, Wasserbezug ab Hydranten, aussergewöhnliche Wasserbezüge, sind nicht erlaubt.</p> <p>Solche Verstösse werden wie folgt geahndet:</p> <table data-bbox="1137 448 1724 560"> <tr> <td>Erster Verstoss</td> <td>CHF</td> <td>500.00</td> </tr> <tr> <td>Zweiter Verstoss</td> <td>CHF</td> <td>1'000.00</td> </tr> <tr> <td>Weitere Verstösse</td> <td>CHF</td> <td>1'500.00</td> </tr> </table> <p>²Nebst diesen Bussen fallen die Kosten des nicht bewilligten Wasserbezugs (geschätzte Bezugsmenge) sowie weitere Aufwendungen an (Hydrantenkontrolle, Umtriebe Mitarbeiter, usw.).</p>	Erster Verstoss	CHF	500.00	Zweiter Verstoss	CHF	1'000.00	Weitere Verstösse	CHF	1'500.00
Erster Verstoss	CHF	500.00								
Zweiter Verstoss	CHF	1'000.00								
Weitere Verstösse	CHF	1'500.00								
<p>E. Abwasser</p>	<p>F. Abwasser</p>									
<p>I. Erschliessungsbeiträge</p>	<p>I. Erschliessungsbeiträge</p>									
<p>§ 31 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderungen von Anlagen der Abwasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50 % der Baukosten, für jene der Feinerschliessung 70 %.</p>	<p>§ 41 Bemessung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.</p>									

<p>§ 32 Sanierungsleitung</p> <p>Die Kosten der Sanierungsleitung sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.</p>	<p>§ 42 Sanierungsleitungen</p> <p>¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.</p> <p>²Die Kosten der Sanierungsleitung sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.</p>
<p>II. Anschlussgebühren</p>	<p>II. Anschlussgebühren</p>
<p>§ 33 Bemessung</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie beträgt für alle Bauten:</p> <p>a) pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;</p> <p>b) pro m² Bruttogeschossfläche.</p> <p>Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.</p>	<p>§ 43 Bemessung</p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie beträgt für alle Bauten:</p> <p>a) pro m² der Gesamtgeschossfläche</p> <p>b) pro m² entwässerte Hartflächen</p> <p>Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.</p> <p>²Die Gesamtgeschossfläche GGF ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.</p>

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbe-, Industrie-, Lagerbauten und Landwirtschaftsbetriebe) mit unbedeutendem oder ohne Abwasseranfall wird allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen oder keine Anschlussgebühr erhoben. Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dach- und Sickerwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁵Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit anerkannten, sickerfähigen Materialien ausgeführt sind. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen können.

⁶Retentionswasser (z.B. begrünte Dächer, Rasensprengen und dergleichen), welches nicht vollumfänglich versickert wird, führt zu keiner Reduktion der Anschlussgebühr.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (z.B. in Gewerbe- und Industriebetrieben mit grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁸Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

³Als entwässerte Flächen gelten alle im Freien liegenden Flächen, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird wie Vorplätze, Dächer, Park- und Lagerplätze.

⁴Bei gemischten Nutzungen gelten die Ansätze der entsprechenden Nutzungsart gemäss Gebührenanhang.

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der aGF für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühr für Ökonomiegebäude entspricht der Höhe der Anschlussgebühren industriell genutzter Lagerflächen gemäss § 41 Abs. 4.

⁶Die Anschlussgebühr für die Dachfläche entfällt, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁷Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit anerkannten, sickerfähigen Materialien ausgeführt sind. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen können.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

⁹Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

¹⁰Retentionswasser (z.B. begrünte Dächer, Rückhalteanlagen und dergleichen), welches nicht vollumfänglich versickert wird, führt zu keiner Reduktion der Anschlussgebühr.

¹¹In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

§ 34 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Diese Bestimmung gilt auch bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 32 des vorliegenden Reglements erhoben.

§ 44 Ersatz und Umbauten, Zweckänderungen

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Diese Bestimmung gilt auch bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 41 erhoben.

³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.

⁴Die Rückforderung von Gebühren infolge Abbruchs von Gebäuden, Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen oder Zweckänderungen ist ausgeschlossen.

§ 35 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit bestehenden eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigung für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben sind im Gebührenanhang festgelegt.

<p>§ 36 Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 30 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>	<p>§ 45 Zahlungspflicht</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.</p>
<p>§ 37 Sicherstellung / Erhebung</p> <p>¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlussveranlagung der Gebäudeschätzung erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 46 Erhebung</p> <p>¹Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest.</p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
	<p>§ 47 Sicherstellung</p> <p>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>

III. Benützungsgebühren	III. Benützungsgebühren
<p>§ 38 Grundsatz</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf der Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.</p>	<p>§ 48 Grundsatz</p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf der Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.</p>
<p>§ 39 Benützungsgebühr</p> <p>¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m³ Frischwasser ermittelt. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang geregelt.</p> <p>²Die Benützungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben.</p>	<p>§ 49 Berechnung</p> <p>¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m³ Frischwasser ermittelt. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang geregelt.</p> <p>²Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, muss pro Wohnung eine jährliche pauschale Benützungsgebühr für 240 m³ Wasser bezahlt werden. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.</p>

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist zu erbringen.

⁴Bei besonders starker Verschmutzung und stossweisem Anfall des Abwassers erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich auf Kosten des Verursachers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵Die jährliche Minimalgebühr entspricht der Benützungsgebühr für 80 m³ Wasser.

⁶Wer anderweitig Wasser bezieht (z.B. Quellenrecht, Grundwassernutzung, Entnahme aus Gewässern), welches anschliessend der Kanalisation zugeführt wird, hat dafür in der Regel die pauschale Benützungsgebühr gemäss Abs. 2 zu entrichten. Steht die Höhe dieser Gebühr in einem Missverhältnis zur Belastung der Abwasseranlage, oder handelt es sich um Gewerbe- oder Industriebetriebe, erhebt der Gemeinderat entsprechend der in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge - unter Berücksichtigung von Abs. 4 - die jährliche Benützungsgebühr. Er kann sich auf Kosten des Grundeigentümers von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 50 Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen, entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<p>F. Rechtsschutz und Vollzug</p>	<p>G. Rechtsschutz und Vollzug</p>
<p>§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung</p> <p>¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.</p> <p>²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.</p>	<p>§ 51 Rechtsschutz, Vollstreckung</p> <p>¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.</p> <p>²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.</p>
<p>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>H. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
<p>§ 41 Inkrafttreten</p> <p>¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt werden die §§ 51 bis 59 (VIII. Abgaben) des Wasserreglements vom 1. Januar 1993 und der Gebührenanhang sowie die §§ 30 bis 48 (V. Abgaben) des Abwasserreglements vom 1. Januar 1995 mit den jeweiligen Gebührenanhängen aufgehoben.</p>	<p>§ 52 Inkrafttreten</p> <p>¹Das Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt werden das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 5. Dezember 2003 und das Reglement über die Finanzierung von Strassen vom 8. Dezember 2000 mit den jeweiligen Gebührenanhängen aufgehoben.</p>
<p>§ 42 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>	<p>§ 53 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>

³Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Reglementen (Abwasserreglement, Wasserreglement etc.) gelten die Bestimmungen des Finanzierungsreglementes.